

RS Vwgh 1988/9/8 88/16/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §89 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/127;

Rechtssatz

Die Beschlagnahme setzt voraus, daß die Sicherung der Vermögenstrafe des Verfalls überhaupt geboten ist. Dies muß in Hinsicht auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall überprüft und unter Abwägung aller Umstände begründet werden (Hinweis E 4.9.1986, 86/16/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160075.X02

Im RIS seit

08.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at